

ENTWURF

Jahrgang 2023

Ausgegeben am XX. XXXX 2023

xx. Gesetz: Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Verstorbene sind nach Vornahme der Totenbeschau unverzüglich in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage unterzubringen. Die Unterbringung von Verstorbenen in Leichenkammern sowie in Kühlanlagen von Krankenanstalten bis zur Bestattung darf vier Wochen nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Verstorbene, für die der Magistrat die Bestattung gemäß § 19 Abs. 6 zu veranlassen hat und Verstorbene, die thanatopraktisch behandelt wurden.“

2. § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Enterdigung eine konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit besteht.“

3. In § 18 entfällt Abs. 2 und die Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

4. In § 18 Abs. 2 (neu) und Abs. 3 (neu) wird jeweils die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „drei Tagen“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 4 (neu) wird die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 3 oder 4“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Zulässige Bestattungsarten sind ausschließlich die Erdbestattung und Feuerbestattung (Einäscherung).“

7. § 20 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Urnenhain gilt jede in einem räumlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang stehende Ansammlung von Urnen.“

8. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche außerhalb einer Bestattungsanlage darf nur auf nicht öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken errichtet werden. Beim Grundeigentümer muss es sich um einen nahen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 19 Abs. 5 handeln. Der Magistrat hat auf Antrag eines nahen Angehörigen gemäß § 19 Abs. 5 die Errichtung einer Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche außerhalb einer Bestattungsanlage unter nachstehenden Voraussetzungen zu bewilligen:

1. Zustimmung der Grundeigentümer eines Privatgrundstückes liegt vor,
2. es dürfen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,

3. pro Grundstück darf jeweils eine Privatbegräbnisstätte bewilligt werden und
4. es darf kein Urnenhain im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 entstehen.“

9. § 25 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Angaben über die Familienzugehörigkeit nach § 19 Abs. 5,“

10. § 25 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Errichtungsbewilligung einer Privatbegräbnisstätte nach Abs. 1 erlischt mit dem Tod der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers. Erteilte Bewilligungen zur Bestattung von Leichenasche nach Abs. 4 bleiben davon unberührt.“

11. In § 25a Abs. 1 Einleitungssatz wird nach dem Wort „ausnahmsweise“ die Wortfolge „in einer privaten Wohnstätte“ eingefügt.

12. In § 25a Abs. 1 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. es darf kein Urnenhain im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 entstehen.“

13. In § 25a Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

14. Dem § 25a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 geht mit dem Tod der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers auf die Verlassenschaft über. Die Kosten für die Bestattung der Urne in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte nach Abs. 6 sind, sofern sie nicht von der Verlassenschaft getragen werden, von den Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümern bzw. bei Wohnungseigentum von den Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümern zu tragen.“

15. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte“ durch die Wortfolge „Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Bestattungsanlage bzw. die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer einer Privatbegräbnisstätte“ ersetzt.

16. In § 30 Abs. 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Hautmilzbrand, Pest, Virales hämorrhagisches Fieber, Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken)“ ersetzt.

17. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte“ durch die Wortfolge „Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Bestattungsanlage bzw. die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer einer Privatbegräbnisstätte“ ersetzt.

18. § 35 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Auflassung einer Privatbegräbnisstätte ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige geht mit dem Tod der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers auf die Verlassenschaft über. Die Verpflichtung zur Anzeige geht, sofern sie nicht von der Verlassenschaft erfüllt wurde, auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer über.

(5) Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Bestattungsanlage freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen Bestattungsanlage zu bestatten.“

19. Dem § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Privatbegräbnisstätte freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers der Privatbegräbnisstätte zu bestatten. Die Verpflichtung zur Kostentragung geht mit dem Tod der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers auf die Verlassenschaft über. Sofern die Kosten nicht von der Verlassenschaft getragen werden, sind sie von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.“

20. In § 36 Abs. 1 Z 6 wird die Wort- und Zeichenfolge „§ 18 Abs. 3“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 18 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

21. In § 36 Abs. 1 Z 12 wird die Wort- und Zeichenfolge „§§ 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 22, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§§ 10 Abs. 1 und 2, 22, 25 Abs. 4, 25a Abs. 6 und 7, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34“ ersetzt.

22. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 1, Abs. 5 Z 2 und Abs. 8, § 25a Abs. 1 Einleitungssatz, § 25a Abs. 1 Z 4 und Z 5, Abs. 3 und Abs. 7, § 26 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 36 Abs. 1 Z 6 und 12 sowie § 39 Abs. 5 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. XX/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die vorliegenden Regelungen dienen im Besonderen der Sicherstellung einer geordneten und transparenten Vollziehung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes:

1. Spezifizierung der Regelungen betreffend das Vorgehen nach der Totenbeschau;
2. Neuregelung und Vereinfachung der Bestimmung hinsichtlich der Enterdigung im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten;
3. Klarstellung der zulässigen Bestattungsarten;
4. Präzisierung der Begriffsdefinition für Urnenhaine;
5. Anpassung der Bestimmungen des WLBG an die geänderten Begriffsdefinitionen;
6. Einfügung zusätzlicher Bewilligungserfordernisse für die Bewilligung von Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche, um die Entstehung von Bestattungsanlagen durch Umgehung der auf diese anwendbaren Vorschriften hintanzuhalten;
7. Einfügung zusätzlicher Bewilligungserfordernisse für die Bewilligung der Aufbewahrung von Urnen, um die Entstehung von Bestattungsanlagen durch Umgehung der auf diese anwendbaren Vorschriften hintanzuhalten;
8. Präzisierung der Regelung betreffend die Aufbewahrung von Urnen hinsichtlich des Ortes der Aufbewahrung;
9. Regelungen zur Kostentragung betreffend die Auflassung von Privatbegräbnisstätten nach dem Tod des Bewilligungsinhabers bzw. nach Beendigung der Aufbewahrung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz sind für das Land Wien, den Bund und die anderen Gebietskörperschaften keine Mehrkosten zu erwarten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Auswirkungen auf die Bezirke sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auf dieses Gesetz zurückzuführende wirtschaftspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auf dieses Gesetz zurückzuführende umweltpolitische, konsumentenschutzpolitische und soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Regelungen dieses Gesetzes haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Gesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Rückläufige Bestattungsfälle und ausreichende Kapazitäten bestehender Bestattungsanlagen:

Nach der offiziellen Statistik hatte Wien zum Stichtag 01.01.2022 1.931.593 Einwohnerinnen und Einwohner und damit um 10.644 mehr als noch zum Stichtag 01.01.2021. Dem Anstieg der Einwohnerzahl von Wien stehen kontinuierlich sinkende Zahlen der Bestattungen seit dem Jahr 1991 gegenüber. Während im Jahr 1991 noch 22.244 Bestattungen stattfanden, waren es im Jahr 2001 nur noch 19.005, im Jahr 2011 14.505 und im Jahr 2021 gab es nur mehr 13.728 Bestattungen. Es zeichnet sich damit statistisch ein Trend zu immer weniger Bestattungen ab. Es werden bei einer Durchschnittsbetrachtung in Wien daher auch deutlich mehr Grabstellen aufgelassen als neu vergeben.

Die bestehende Bestattungsinfrastruktur in Wien hat unter Berücksichtigung dieses Trends mehr als ausreichend Kapazitäten, um die anfallenden Bestattungen in Zukunft quantitativ und qualitativ zufriedenstellend zu bewältigen. Denn Wien hat derzeit 55 Bestattungsanlagen, wovon 46 von der Friedhöfe Wien GmbH und neun von verschiedenen Konfessionsgruppen betrieben werden. Insgesamt nehmen dabei allein die Bestattungsanlagen der Friedhöfe Wien GmbH eine Fläche von rund 5,2 km² ein und beherbergen knapp 550.000 Grabstellen. Anders als in manchen anderen Bundesländern (z.B. Tirol) unterliegt die Errichtung und der Betrieb von Bestattungsanlagen aber keinem Gemeindevorbehalt. Daher können auch private Träger Bestattungsanlagen errichten und betreiben.

Bestattung in Bestattungsanlagen als Regel, außerhalb davon als Ausnahme:

Die vorliegende Novelle hat den Zweck klar- und sicherzustellen, dass Bestattungen auch weiterhin vornehmlich in Bestattungsanlagen stattfinden sollen. Die Möglichkeit einer naturnahen Bestattung in Form eines Naturgrabes besteht bereits in vielen Wiener Friedhöfen. Darüber hinaus findet sich im § 25 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG die Regelung, dass Leichenasche auch außerhalb eines Friedhofes in einem vertrauten Umfeld in einer Privatbegräbnisstätte beigesetzt werden kann.

Mit dieser Novelle werden die Voraussetzungen für die Errichtung der Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche präzisiert und klargestellt.

Die präzisen Regelungen für Privatbegräbnisstätten sind sachgerecht, da für Bestattungsanlagen insbesondere aus sanitätspolizeilichen Gründen und der zu wahren gebührenden Achtung des Andenkens an die Verstorbenen (Pietät) besondere und sehr strenge Vorschriften (§§ 22 - 24 WLBG) gelten, denen Privatbegräbnisstätten und aufbewahrte Urnen (§ 25a WLBG) nicht unterliegen. Beispielhaft sei hier nur die Voraussetzung einer entsprechenden Flächenwidmung (§ 22 Abs. 1), die Pflicht zur Einfriedung der Bestattungsanlage (§ 22 Abs. 3) sowie die Vorgaben hinsichtlich Betriebsgebäuden, sanitären Anlagen, Abfallplätzen, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen (§ 22 Abs. 4) angeführt.

Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers:

Im Sinne des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers wird das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG adaptiert, um die mit einem geordneten Leichen- und Bestattungswesen verbundenen öffentlichen Interessen zu wahren. Diesbezüglich haben sowohl der Verfassungsgerichtshof (VfGH 02.12.2016, G105/2015; VfSlg 19904/2014) als auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.11.2018, Ra 2017/11/0308) zu Recht erkannt, dass dem Gesetzgeber in diesem Kontext ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt (ähnlich auch EuGH 27.02.2003, C-373/00 Adolf Truley Rz 51, wonach das Leichen- und Bestattungswesen als im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit qualifiziert wurde). Bestattungen sollen daher - ungeachtet der bestehenden Ausnahmen - auch weiterhin primär in Bestattungsanlagen stattfinden. Es ist unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung des VfGH verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass der Wiener Landesgesetzgeber ein geordnetes Leichen- und Bestattungswesen durch eine Konzentration von Bestattungen in Bestattungsanlagen als Regelfall sicherstellt und Bestattungen außerhalb von Bestattungsanlagen nur unter klar definierten Voraussetzungen als Ausnahme davon ermöglicht. In diesem Sinne soll auch bei der Bewilligung von Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche gewährleistet werden, dass durch diese in

Umgehung der dafür anwendbaren Bestimmungen faktisch keine Bestattungsanlagen entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§ 10 Abs. 1)

Es wird eine Frist von vier Wochen für die Unterbringung von Verstorbenen in Leichenkammern bis zur Bestattung festgelegt. Hiervon umfasst sind auch Kühlanlagen in Krankenanstalten.

Die Ausnahmen des § 10 Abs. 1 WLBG rechtfertigen eine längere Unterbringung in Leichenkammern. Einerseits wird dem Magistrat dadurch genügend Zeit zur Identitätsfeststellung der verstorbenen Personen ermöglicht. Andererseits wird nach Durchführung einer Thanatopraxie eine hygienische Aufbewahrung gewährleistet.

Zu Ziffer 2, 3, 4 und 5 (§ 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 neu)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung und Beschleunigung der Enterdigung im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten. Die Enterdigung von Verstorbenen aus Grabstellen aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrats, wenn deren Todeszeitpunkt weniger als ein halbes Jahr zurückliegt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Enterdigung eine konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit besteht. Durch die Regelung in § 30 Abs. 2 WLBG werden jene Krankheiten, die jedenfalls einer Feuerbestattung zuzuführen sind (Hautmilzbrand, Pest, Virales hämorrhagisches Fieber, Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken)) neu geregelt. Dadurch kann die deklarative Aufzählung von Krankheiten in § 18 Abs. 2 entfallen. In § 18 Abs. 2 und 3 (neu) WLBG wird die behördliche Frist zur Untersagung der Enterdigung von einer Woche auf drei Tage verkürzt.

Zu Ziffer 6 (§ 19 Abs. 4)

Die Regelung dient der Klarstellung der zulässigen Bestattungsarten. Diese sind die Feuerbestattung und Erdbestattung,

Zu Ziffer 7 (§ 20 Abs. 2 Z 2)

Der Begriff „Urnenhain“ erfasst Örtlichkeiten, die vordringlich der Beisetzung von in Urnen befindlicher Leichenasche dienen. Dennoch erscheint die präzisierende Ergänzung angezeigt, um dieses Begriffsverständnis auch ausdrücklich im WLBG zu verankern und damit für Rechtssicherheit zu sorgen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für Urnenhaine werden Kriterien für die Definition festgelegt. Dabei wird auf den „räumlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang“ abgestellt. Die äußere Wahrnehmbarkeit der Urnenbeisetzung ist für die Beurteilung des Vorliegens nicht entscheidend. Auch wenn die äußere Wahrnehmbarkeit im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden kann, ist es aber gerade nicht mehr erforderlich, dass die einzelnen – konkret existierenden – Urnenbeisetzungen als solche auch mit freiem Auge erkennbar sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kann auch eine nicht bloß geringfügige Ansammlung von Urnen einen Urnenhain darstellen.

Die nachfolgenden Kriterien dienen der Abgrenzung von Urnenhainen zu Privatbegräbnisstätten:

Ein „räumlicher“ Zusammenhang stellt auf ein örtliches Naheverhältnis zwischen einzelnen Privatbegräbnisstätten ab. Dabei ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung anhand der konkret vorliegenden Umstände vorzunehmen. Je größer die Anzahl der einzelnen Privatbegräbnisstätten, desto strenger werden die Distanzen zwischen diesen zu beurteilen sein. Es macht beispielweise einen Unterschied, ob auf einer bestimmten Fläche zwei Privatbegräbnisstätten oder auf derselben Fläche etwa vier Privatbegräbnisstätten existieren.

Ein „wirtschaftlicher“ Zusammenhang wird insbesondere dann vorliegen, wenn einzelne Privatbegräbnisstätten etwa auf dieselbe Rechnung errichtet werden. Dies gilt ebenso für die Errichtung, das Zurverfügungstellen und die Erhaltung durch einen Anbieter, der diese Tätigkeiten entgeltlich bewirbt, vermittelt oder ausführt. Entscheidend ist dabei, dass die Kosten der Errichtung oder Erhaltung der einzelnen Privatbegräbnisstätten entweder von denselben (natürlichen oder juristischen) Personen getragen werden oder von denselben (natürlichen oder juristischen) Personen auf andere überwälzt werden. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn jemand die Errichtung und den Erhalt einer Privatbegräbnisstätte am Markt gegen Entgelt anbietet.

Der „organisatorische“ Zusammenhang soll sonstige Konstellationen erfassen, bei denen es nicht auf die Entgeltlichkeit ankommt. In dieser Hinsicht wird ein Zusammenhang etwa bei einem unentgeltlichen Zurverfügungstellen von Privatbegräbnisstätten durch eine Personen- oder Sachgemeinschaft jeglicher Art und ungeachtet ihrer Rechtspersönlichkeit für dieser Gemeinschaft nahestehende Personen anzunehmen sein. Beispielsweise könnte ein Verein seinen Mitgliedern die Beisetzung in einer angebotenen Privatbegräbnisstätte anbieten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kann eine Ansammlung von Urnen in quantitativer Hinsicht bereits ab zwei Urnen vorliegen.

Zu Ziffer 8 und 9 (§ 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 5 Z 2)

Die Neuregelung des § 25 Abs. 1 WLBG stellt ausdrücklich klar, dass eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche außerhalb einer Bestattungsanlage nur auf einem nicht öffentlich zugänglichen Privatgrundstück behördlich bewilligt wird. Ein Privatgrundstück steht im Eigentum einer Privatperson und ist im Regelfall, jedoch nicht zwingend, als solches erkennbar (Umzäunung, Beschilderung etc.). Für die Wertung als nicht öffentlich zugängliches Privatgrundstück ist jedoch das Eigentum einer Privatperson am Privatgrundstück ausschlaggebend.

Überdies muss es sich beim Grundeigentümer um einen nahen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 19 Abs. 5 handeln. Von einem zwingenden Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild wird - anders als im bisherigen § 25 Abs. 8 WLBG - ausdrücklich Abstand genommen. Überdies darf pro Grundstück jeweils nur eine Privatbegräbnisstätte bewilligt werden.

Durch diese präzise Gesetzesregelung und die Definition eines Urnenhains (§ 20 Abs. 2 Z 2) wird klargestellt, dass Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche ausschließlich der privaten Bestattung, auf einem Familiengrund, im engsten Familienkreis dienen. Eine wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken zur Bestattung von Leichenasche und die Umgehung der Bestimmungen zum Betrieb von Bestattungsanlagen (§§ 21ff WLBG) werden dadurch ausdrücklich verhindert.

Zu Ziffer 10 (§ 25 Abs. 8)

Es handelt sich um Regelungen für die Zeit nach dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer Privatbegräbnisstätte (§ 25 Abs. 1 WLBG). Der Systematik des Gesetzes folgend (vgl. § 25a Abs. 5 WLBG) erlischt die Bewilligung mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Erteilte Bewilligungen zur Bestattung von Leichenasche nach Abs. 4 bleiben davon unberührt. Damit wird sichergestellt, dass mit der Erlösung der Errichtungsbewilligung keine zwingende Auflösung der Privatbegräbnisstätte verbunden ist.

Zu Ziffer 11 (§ 25a Abs. 1)

Die Aufbewahrung einer Urne wird auf Wohnstätten begrenzt. Eine Wohnstätte dient der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses. Keine Wohnstätten sind u.a. Räumlichkeiten zur Religions- oder Berufsausübung.

Zu Ziffer 12 und 13 (§ 25a Abs. 1 Z 5 und § 25a Abs. 3)

Wie bereits für Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche wird auch für die Bewilligung der Aufbewahrung ein neues Bewilligungserfordernis eingeführt. Konkret ist die Bewilligung immer dann zu versagen, wenn bei deren Erteilung ein Urnenhain im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 WLBG entstehen würde. Von einem zwingenden Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild wird ausdrücklich Abstand genommen.

Zu Ziffer 14 (§ 25a Abs. 7)

Mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers erlischt auch die Bewilligung zur Aufbewahrung der Urne. Die Urne ist unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten. Die Verpflichtung zur Anzeige und Kostentragung der Bestattung der Urne in einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte nach dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers trifft primär die Verlassenschaft und subsidiär die Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer.

Zu Ziffer 15 (§ 26 Abs. 2)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Ziffer 16 (§ 30 Abs. 2)

Die demonstrative Aufzählung der Krankheiten, die eine Lebensgefahr für die Allgemeinheit darstellen, wird aktualisiert (vgl. die Erläuterungen zu § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 WLBG (neu)).

Zu Ziffer 17 (§ 35 Abs. 2)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Ziffer 18 und 19 (§ 35 Abs. 4, 5 und 6)

Die Auflassung der Privatbegräbnisstätte ist dem Magistrat anzuzeigen. In der Praxis besteht Unklarheit darüber, von wem die Auflassung zu veranlassen ist und durch wen die Kosten zu tragen sind, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber einer Privatbegräbnisstätte nach § 25 Abs. 1 WLBG verstorben ist. Durch die Neuregelung wird ausdrücklich normiert, dass diese Verpflichtung samt Kostentragung primär die Verlassenschaft und subsidiär die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer trifft.

Zu Ziffer 20 und 21 (§ 36 Abs. 1 Z 6 und 12)

Es handelt sich um die Anpassung der Strafbestimmungen.

Zu Ziffer 22 (§ 39 Abs. 5)

Die Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG geändert wird

Textgegenüberstellung Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG

Geltende Fassung

Vorgehen nach der Totenbeschau

§ 10. (1) **Leichen** sind nach Vornahme der Totenbeschau unverzüglich in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Trauerzeremonie hat die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum einer Bestattungsanlage zu erfolgen. Wenn kein Aufbahrungsraum in der Bestattungsanlage, in der die Bestattung erfolgen soll, vorhanden ist, kann die Aufbahrung auch in der dieser Bestattungsanlage nächstgelegenen Kirche oder in einem anderen Sakralbau sowie in einem Aufbahrungsraum einer anderen Bestattungsanlage erfolgen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Aufbahrung von Leichen ehrenhalber von:

1. einer Gebietskörperschaft,
 2. einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft,
 3. einer Ordensgemeinschaft,
- veranlasst wird.

(4) Die Aufbahrung nach Abs. 3 ist dem Magistrat unverzüglich nach Vornahme der Totenbeschau schriftlich anzuseigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Vor- und Familienname des Verstorbenen,
2. letzter Wohnort des Verstorbenen,

Vorgeschlagene Fassung

Vorgehen nach der Totenbeschau

§ 10. (1) **Verstorbene** sind nach Vornahme der Totenbeschau unverzüglich in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage unterzubringen. **Die Unterbringung von Verstorbenden in Leichenkammern sowie in Kühlanlagen von Krankenanstalten bis zur Bestattung darf vier Wochen nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Verstorbene, für die der Magistrat die Bestattung gemäß § 19 Abs. 6 zu veranlassen hat und Verstorbene, die thanatopraktisch behandelt wurden.**

(2) Für die Dauer der Trauerzeremonie hat die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum einer Bestattungsanlage zu erfolgen. Wenn kein Aufbahrungsraum in der Bestattungsanlage, in der die Bestattung erfolgen soll, vorhanden ist, kann die Aufbahrung auch in der dieser Bestattungsanlage nächstgelegenen Kirche oder in einem anderen Sakralbau sowie in einem Aufbahrungsraum einer anderen Bestattungsanlage erfolgen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Aufbahrung von Leichen ehrenhalber von:

1. einer Gebietskörperschaft,
 2. einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft,
 3. einer Ordensgemeinschaft,
- veranlasst wird.

(4) Die Aufbahrung nach Abs. 3 ist dem Magistrat unverzüglich nach Vornahme der Totenbeschau schriftlich anzuseigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Vor- und Familienname des Verstorbenen,
2. letzter Wohnort des Verstorbenen,

Geltende Fassung

3. genaue Bezeichnung des Aufbahrungsortes,
 4. Tag und Tageszeit der Aufbahrung,
 5. Art des Sarges.
- (5) Der Anzeige nach Abs. 4 ist die Todesbescheinigung anzuschließen.
- (6) Der Magistrat hat eine Aufbahrung nach Abs. 3 unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.
- (7) Nach der Aufbahrung ist die Leiche unverzüglich einer Erd- oder Feuerbestattung zuzuführen.

4. ABSCHNITT

Enterdigung

§ 18. (1) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrats, wenn deren Todeszeitpunkt weniger als ein halbes Jahr zurückliegt. Mit der Antragstellung ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn durch die Enterdigung eine konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit besteht. Unter diesen Krankheitsbegriff fallen jedenfalls folgende Krankheiten:

1. Hautmilzbrand,
2. Pest,
3. virale hämorrhagische Fieber.

(3) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art, wenn deren Todeszeitpunkt mehr als ein halbes Jahr zurückliegt, ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen

Vorgeschlagene Fassung

3. genaue Bezeichnung des Aufbahrungsortes,
 4. Tag und Tageszeit der Aufbahrung,
 5. Art des Sarges.
- (5) Der Anzeige nach Abs. 4 ist die Todesbescheinigung anzuschließen.
- (6) Der Magistrat hat eine Aufbahrung nach Abs. 3 unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu genehmigen.
- (7) Nach der Aufbahrung ist die Leiche unverzüglich einer Erd- oder Feuerbestattung zuzuführen.

4. ABSCHNITT

Enterdigung

§ 18. (1) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrats, wenn deren Todeszeitpunkt weniger als ein halbes Jahr zurückliegt. Mit der Antragstellung ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen. *Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Enterdigung eine konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit besteht.*

(2) Die Enterdigung von Leichen aus Grabstellen aller Art, wenn deren Todeszeitpunkt mehr als ein halbes Jahr zurückliegt, ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Zustimmung des Rechtsträgers der Bestattungsanlage nachzuweisen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. Die Enterdigung ist zu untersagen, wenn durch Aufträge die konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit nicht hintangehalten werden kann.

(3) Enterdigungen von Leichen in bereits aufgelassenen Bestattungsanlagen sind dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird.

Geltende Fassung

Unterlagen vom Magistrat untersagt wird. Die Enterdigung ist zu untersagen, wenn durch Aufträge die konkrete Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit nicht hintangehalten werden kann.

(4) Enterdigungen von Leichen in bereits aufgelassenen Bestattungsanlagen sind dem Magistrat schriftlich anzuseigen. Die Enterdigung ist zulässig, wenn sie nicht innerhalb von *einer Woche* ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen vom Magistrat untersagt wird.

(5) Der Magistrat hat bei Enterdigungen nach Abs. 1 Auflagen oder bei Enterdigungen nach Abs. 3 oder 4 Aufträge im erforderlichen Ausmaß, die zur Verhinderung einer konkreten Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit unbedingt notwendig sind, vorzuschreiben. Der Magistrat kann auch vorschreiben, dass die Enterdigung zu einem Zeitpunkt anberaumt werden soll, der die Entsendung eines amtsärztlichen Organs zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen oder Aufträge ermöglicht.

II. TEIL

Bestattungswesen

1. ABSCHNITT

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Unter die Bestattungspflicht fallen:

1. Leichen, Leichenteile, nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt sowie Leichenasche;
2. Gebeine und Skelette;
3. abgetrennte menschliche Körperteile von lebenden Personen, deren

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Magistrat hat bei Enterdigungen nach Abs. 1 Auflagen oder bei Enterdigungen nach Abs. 2 oder 3 Aufträge im erforderlichen Ausmaß, die zur Verhinderung einer konkreten Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf die mit der Enterdigung befassten Personen oder auf die Allgemeinheit unbedingt notwendig sind, vorzuschreiben. Der Magistrat kann auch vorschreiben, dass die Enterdigung zu einem Zeitpunkt anberaumt werden soll, der die Entsendung eines amtsärztlichen Organs zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen oder Aufträge ermöglicht.

II. TEIL

Bestattungswesen

1. ABSCHNITT

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Unter die Bestattungspflicht fallen:

1. Leichen, Leichenteile, nicht lebendgeborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt sowie Leichenasche;
2. Gebeine und Skelette;
3. abgetrennte menschliche Körperteile von lebenden Personen, deren

Geltende Fassung

hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist.

(2) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht:

1. Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt;
2. Gebeine und Skelette, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen;
3. anatomische und histologische Präparate, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen.

(3) Jede Bestattung in Wien darf nur in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden.

(4) **Die zulässigen** Bestattungsarten sind Erdbestattung und Feuerbestattung (Einäscherung).

(5) Die nahen Angehörigen haben die Bestattung bzw. Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) zu veranlassen. Nahe Angehörige der verstorbenen Person im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Ehe gelebt hat,
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Partnerschaft gelebt hat,
3. die Verwandten in gerader Linie und
4. die Geschwister.

(6) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche bzw. die Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

Arten von Bestattungsanlagen

§ 20. (1) Leichen sind zu bestatten in Bestattungsanlagen oder

Vorgeschlagene Fassung

hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist.

(2) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht:

1. Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt;
2. Gebeine und Skelette, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen;
3. anatomische und histologische Präparate, die zu Unterrichts- und Anschauungszwecken in dazu bestimmten Einrichtungen dienen.

(3) Jede Bestattung in Wien darf nur in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden.

(4) **Zulässige** Bestattungsarten sind **ausschließlich die** Erdbestattung und Feuerbestattung (Einäscherung).

(5) Die nahen Angehörigen haben die Bestattung bzw. Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) zu veranlassen. Nahe Angehörige der verstorbenen Person im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Ehe gelebt hat,
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Partnerschaft gelebt hat,
3. die Verwandten in gerader Linie und
4. die Geschwister.

(6) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche bzw. die Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

Arten von Bestattungsanlagen

§ 20. (1) Leichen sind zu bestatten in Bestattungsanlagen oder

Geltende Fassung

Privatbegräbnisstätten.

(2) Bestattungsanlagen sind:

1. Friedhöfe zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen, nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, Gebeinen und Skeletten, abgetrennten menschlichen Körperteilen von lebenden Personen, deren hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist, und Leichenasche;
2. Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche.

(3) Eine Bestattungsanlage ist öffentlich und muss von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können.

(4) Krematorien zur Feuerbestattung sind Bestandteile von Bestattungsanlagen und dürfen nur in diesen errichtet werden.

Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche

§ 25. (1) Der Magistrat hat auf Antrag die Errichtung einer Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche eines Familienangehörigen (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) außerhalb einer Bestattungsanlage unter nachstehenden Voraussetzungen zu bewilligen:

1. Zustimmung der Grundeigentümer und
2. es dürfen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Dem Antrag auf Errichtung einer Privatbegräbnisstätte sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. maßstabgerechte Pläne der Privatbegräbnisstätte mit Einzeichnung der Urnengrabstelle,
2. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer,

Vorgeschlagene Fassung

Privatbegräbnisstätten.

(2) Bestattungsanlagen sind:

1. Friedhöfe zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen, nicht lebendgeborenen Leibesfrüchten durch Totgeburt oder Fehlgeburt, Gebeinen und Skeletten, abgetrennten menschlichen Körperteilen von lebenden Personen, deren hygienisch einwandfreie Beseitigung oder Aufbewahrung nicht auf andere Art gewährleistet ist, und Leichenasche;
2. Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche. Als Urnenhain gilt jede in einem räumlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhang stehende Ansammlung von Urnen.

(3) Eine Bestattungsanlage ist öffentlich und muss von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können.

(4) Krematorien zur Feuerbestattung sind Bestandteile von Bestattungsanlagen und dürfen nur in diesen errichtet werden.

Privatbegräbnisstätten zur Bestattung von Leichenasche

§ 25. (1) Eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche außerhalb einer Bestattungsanlage darf nur auf nicht öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken errichtet werden. Beim Grundeigentümer muss es sich um einen nahen Angehörigen der verstorbenen Person gemäß § 19 Abs. 5 handeln. Der Magistrat hat auf Antrag eines nahen Angehörigen gemäß § 19 Abs. 5 die Errichtung einer Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche außerhalb einer Bestattungsanlage unter nachstehenden Voraussetzungen zu bewilligen:

1. Zustimmung der Grundeigentümer eines Privatgrundstückes liegt vor,
2. es dürfen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
3. pro Grundstück darf jeweils eine Privatbegräbnisstätte bewilligt werden und
4. es darf kein Urnenhain im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 entstehen.“

(2) Dem Antrag auf Errichtung einer Privatbegräbnisstätte sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. maßstabgerechte Pläne der Privatbegräbnisstätte mit Einzeichnung der Urnengrabstelle,
2. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer,

Geltende Fassung

3. Angaben über die Familienzugehörigkeit (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) der beabsichtigten Beisetzung.
 - (3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
 - (4) Jede Bestattung von Leichenasche in einer nach Abs. 1 bewilligten Privatbegräbnisstätte bedarf der Bewilligung des Magistrats.
 - (5) Dem Antrag auf Bewilligung der Bestattung gemäß Abs. 4 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften,
 2. Angaben über die Familienzugehörigkeit (*einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner*),
 3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder einvernehmliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern,
 4. Tag und Tageszeit der Bestattung.
 - (6) Der Magistrat hat die Bestattung der Leichenasche binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen, soweit diese nach sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen.
 - (7) Bis zur Bewilligung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen. Wird die Bewilligung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte nicht erteilt, ist die Leichenasche unverzüglich in einer Bestattungsanlage zu bestatten.
 - (8) Durch die Bewilligung mehrerer Privatbegräbnisstätten darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen. Dabei sind die bereits genehmigte Anzahl, die Nähe zueinander und das Umfeld der Privatbegräbnisstätten zu berücksichtigen.

Aufbewahrung von Urnen

§ 25a. (1) Der Magistrat kann auf Antrag die Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte ausnahmsweise unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligen:

Vorgeschlagene Fassung

3. Angaben über die Familienzugehörigkeit (einschließlich eingetragene Partnerinnen oder Partner) der beabsichtigten Beisetzung.
 - (3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
 - (4) Jede Bestattung von Leichenasche in einer nach Abs. 1 bewilligten Privatbegräbnisstätte bedarf der Bewilligung des Magistrats.
 - (5) Dem Antrag auf Bewilligung der Bestattung gemäß Abs. 4 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften,
 2. Angaben über die Familienzugehörigkeit *nach § 19 Abs. 5*,
 3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder einvernehmliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern,
 4. Tag und Tageszeit der Bestattung.
 - (6) Der Magistrat hat die Bestattung der Leichenasche binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen, soweit diese nach sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen.
 - (7) Bis zur Bewilligung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen. Wird die Bewilligung der Bestattung in einer Privatbegräbnisstätte nicht erteilt, ist die Leichenasche unverzüglich in einer Bestattungsanlage zu bestatten.
 - (8) Die Errichtungsbewilligung einer Privatbegräbnisstätte nach Abs. 1 erlischt mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Erteilte Bewilligungen zur Bestattung von Leichenasche nach Abs. 4 bleiben davon unberührt.

Aufbewahrung von Urnen

§ 25a. (1) Der Magistrat kann auf Antrag die Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte ausnahmsweise *in einer privaten Wohnstätte* unter nachstehenden

Geltende Fassung

1. die schriftliche Zustimmung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer muss vorliegen;
2. die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern muss vorliegen;
3. die Aufbewahrungsart und der Aufbewahrungsort dürfen nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstößen;
4. die Leichenasche muss in einer plombierten, unverrottbaren Urne verwahrt werden.

(2) Dem Antrag auf Aufbewahrung einer Urne gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer;
2. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften;
3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern.

(3) Der Magistrat hat die Aufbewahrung einer Urne binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 erfüllt sind. **Durch mehrere Genehmigungen darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen.**

(4) Bis zur Genehmigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 3 ist die

Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen bewilligen:

1. die schriftliche Zustimmung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer muss vorliegen;
2. die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern muss vorliegen;
3. die Aufbewahrungsart und der Aufbewahrungsort dürfen nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstößen;
4. die Leichenasche muss in einer plombierten, unverrottbaren Urne verwahrt werden;
5. es darf kein Urnenhain im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 entstehen.

(2) Dem Antrag auf Aufbewahrung einer Urne gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer;
2. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften;
3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letzwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern.

(3) Der Magistrat hat die Aufbewahrung einer Urne binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 erfüllt sind.

(4) Bis zur Genehmigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 3 ist die

Geltende Fassung

Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(5) Die Bewilligung erlischt mit der Änderung des Wohnsitzes oder dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

(6) Die Beendigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat anzuseigen. Die Urne ist unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

Aufsicht

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen, Privatbegräbnisstätten und die Aufbewahrung der Urnen unterliegen der Aufsicht des Magistrats. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) *Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne* hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage, Privatbegräbnisstätte oder dem Aufstellungsort der Urne zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage, einer Privatbegräbnisstätte oder der Aufbewahrung einer Urne Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte oder der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ist bei wesentlichen gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Mängeln die gänzliche oder teilweise Sperre der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vom Magistrat zu verfügen. Die Verfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die

Vorgeschlagene Fassung

Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(5) Die Bewilligung erlischt mit der Änderung des Wohnsitzes oder dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

(6) Die Beendigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat anzuseigen. Die Urne ist unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

(7) *Die Verpflichtung nach Abs. 6 geht mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers auf die Verlassenschaft über. Die Kosten für die Bestattung der Urne in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte nach Abs. 6 sind, sofern sie nicht von der Verlassenschaft getragen werden, von den Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümern bzw. bei Wohnungseigentum von den Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümern zu tragen.*

Aufsicht

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen, Privatbegräbnisstätten und die Aufbewahrung der Urnen unterliegen der Aufsicht des Magistrats. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) *Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Bestattungsanlage bzw. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber einer Privatbegräbnisstätte* hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage, Privatbegräbnisstätte oder dem Aufstellungsort der Urne zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage, einer Privatbegräbnisstätte oder der Aufbewahrung einer Urne Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte oder der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Im Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist ist bei wesentlichen gesundheitlichen, technischen und sicherheitstechnischen Mängeln die gänzliche oder teilweise Sperre der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte vom Magistrat zu verfügen. Die Verfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die

Geltende Fassung

Behebung der Mängel auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung einwandfrei hervorgeht, nachgewiesen wird.

(5) Der Magistrat hat im erforderlichen Ausmaß Aufträge vorzuschreiben, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind.

Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

§ 30. (1) Für die Feuerbestattung (Einäscherung) dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen.

(2) Leichen von Personen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft an Krankheiten litten, welche eine Lebensgefahr für die Allgemeinheit darstellen, sind der Feuerbestattung zuzuführen. Folgende Krankheiten fallen jedenfalls darunter: **Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken).**

(3) Der Magistrat hat die Feuerbestattung der Leichen nach Abs. 2 zu veranlassen. Die Kosten für die Einäscherung dieser Leichen und anschließende Bestattung der Leichenasche hat die Stadt Wien zu tragen.

(4) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leichenasche jeder Leiche ist nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Fehl- und Totgeburten können auch gesammelt eingeäschert werden. In diesem Fall kann die Bezeichnung des Behältnisses entfallen.

(5) Die Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis, in eine Erdgrbstelle einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte beigesetzt werden, wobei auch die Verwendung von abbaubaren Urnen zulässig ist. Ein sonstiges Verstreuen von Leichenasche oder Verbringen von Leichenasche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen zulässig.

(6) Die Entnahme einer kleinen symbolischen Menge an Leichenasche aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem ist

Vorgeschlagene Fassung

Behebung der Mängel auf Grund einer neuerlichen Überprüfung oder durch Vorlage von Unterlagen, aus denen die Mängelbehebung einwandfrei hervorgeht, nachgewiesen wird.

(5) Der Magistrat hat im erforderlichen Ausmaß Aufträge vorzuschreiben, die nach gesundheitlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind.

Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

§ 30. (1) Für die Feuerbestattung (Einäscherung) dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Beschaffenheit der Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen.

(2) Leichen von Personen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft an Krankheiten litten, welche eine Lebensgefahr für die Allgemeinheit darstellen, sind der Feuerbestattung zuzuführen. Folgende Krankheiten fallen jedenfalls darunter: **Hautmilzbrand, Pest, Virales hämorrhagisches Fieber, Lungenmilzbrand (Anthrax) und Blattern (Pocken).**

(3) Der Magistrat hat die Feuerbestattung der Leichen nach Abs. 2 zu veranlassen. Die Kosten für die Einäscherung dieser Leichen und anschließende Bestattung der Leichenasche hat die Stadt Wien zu tragen.

(4) In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Die Leichenasche jeder Leiche ist nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis zu geben. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Fehl- und Totgeburten können auch gesammelt eingeäschert werden. In diesem Fall kann die Bezeichnung des Behältnisses entfallen.

(5) Die Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis, in eine Erdgrbstelle einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte beigesetzt werden, wobei auch die Verwendung von abbaubaren Urnen zulässig ist. Ein sonstiges Verstreuen von Leichenasche oder Verbringen von Leichenasche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen zulässig.

(6) Die Entnahme einer kleinen symbolischen Menge an Leichenasche aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem ist

Geltende Fassung

zulässig.

(7) Die Versendung oder Ausfolgung der Urne darf nur an eine Betreiberin oder einen Betreiber einer Bestattungsanlage, ein befugtes Bestattungsunternehmen oder eine Person, die eine Bewilligung nach §§ 25 oder 25a vorweisen kann, erfolgen. Das Bestattungsunternehmen darf die Urne nur an ein anderes Bestattungsunternehmen oder den Betreiber einer Bestattungsanlage ausfolgen oder versenden bzw. einer Person ausfolgen, die eine Bewilligung gemäß § 25 oder § 25a vorweisen kann.

Sperre oder Auflassung

§ 35. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage ist berechtigt, diese ganz oder teilweise zu sperren. Die Sperre einer Bestattungsanlage ist jene Maßnahme, mit der die Vergabe neuer Grabstellen eingestellt und die Möglichkeit zur Bestattung in bestehende Grabstellen nur mehr befristet gegeben ist.

(2) **Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnissstätte** ist berechtigt, diese ganz oder teilweise unter Beachtung der Bestimmungen über die Enterdigung aufzulassen. Die Auflassung einer Bestattungsanlage ist frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich. Die Auflassung ist der Verlust des widmungsgemäßen Charakters der Bestattungsanlage und bewirkt den Verlust des Rechtes zum Betrieb.

(3) Die Sperre oder Auflassung einer Bestattungsanlage ist jeweils spätestens ein Jahr vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und durch Anschlag in der betreffenden Bestattungsanlage kundzumachen.

(4) **Die Auflassung einer Privatbegräbnissstätte ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.**

(5) **Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnissstätte freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen Bestattungsanlage oder Privatbegräbnissstätte zu bestatten.**

Vorgeschlagene Fassung

zulässig.

(7) Die Versendung oder Ausfolgung der Urne darf nur an eine Betreiberin oder einen Betreiber einer Bestattungsanlage, ein befugtes Bestattungsunternehmen oder eine Person, die eine Bewilligung nach §§ 25 oder 25a vorweisen kann, erfolgen. Das Bestattungsunternehmen darf die Urne nur an ein anderes Bestattungsunternehmen oder den Betreiber einer Bestattungsanlage ausfolgen oder versenden bzw. einer Person ausfolgen, die eine Bewilligung gemäß § 25 oder § 25a vorweisen kann.

Sperre oder Auflassung

§ 35. (1) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage ist berechtigt, diese ganz oder teilweise zu sperren. Die Sperre einer Bestattungsanlage ist jene Maßnahme, mit der die Vergabe neuer Grabstellen eingestellt und die Möglichkeit zur Bestattung in bestehende Grabstellen nur mehr befristet gegeben ist.

(2) **Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger einer Bestattungsanlage bzw. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber einer Privatbegräbnissstätte** ist berechtigt, diese ganz oder teilweise unter Beachtung der Bestimmungen über die Enterdigung aufzulassen. Die Auflassung einer Bestattungsanlage ist frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich. Die Auflassung ist der Verlust des widmungsgemäßen Charakters der Bestattungsanlage und bewirkt den Verlust des Rechtes zum Betrieb.

(3) Die Sperre oder Auflassung einer Bestattungsanlage ist jeweils spätestens ein Jahr vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und durch Anschlag in der betreffenden Bestattungsanlage kundzumachen.

(4) **Die Auflassung einer Privatbegräbnissstätte ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige geht mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers auf die Verlassenschaft über. Die Verpflichtung zur Anzeige geht, sofern sie nicht von der Verlassenschaft erfüllt wurde, auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer über.**

(5) **Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Bestattungsanlage freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen Bestattungsanlage zu bestatten.**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(6) Leichenreste oder Leichenasche, die bei der Auflassung der Privatbegräbnisstätte freigelegt werden, sind auf Veranlassung und auf Kosten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers der Privatbegräbnisstätte zu bestatten. Die Verpflichtung zur Kostentragung geht mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers auf die Verlassenschaft über. Sofern die Kosten nicht von der Verlassenschaft getragen werden, sind sie von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.

III. TEIL

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalls nach § 2 zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen der Totenbeschauärztin oder des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder verhindert wird;
3. die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verändert;
4. entgegen den Bestimmungen des § 13 eine Privatobduktion vornimmt;
5. Leichentransporte entgegen den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 oder 17 vornimmt oder nicht anzeigen;
6. die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Anzeige gemäß § 18 Abs. 3 vornimmt oder den im diesbezüglichen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den Aufträgen zuwiderhandelt;
7. eine Bestattungsanlage ohne die erforderliche Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;

III. TEIL

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalls nach § 2 zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen der Totenbeschauärztin oder des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder verhindert wird;
3. die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verändert;
4. entgegen den Bestimmungen des § 13 eine Privatobduktion vornimmt;
5. Leichentransporte entgegen den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 oder 17 vornimmt oder nicht anzeigen;
6. die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 und 3 vornimmt oder den im diesbezüglichen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den Aufträgen zuwiderhandelt;
7. eine Bestattungsanlage ohne die erforderliche Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;

Geltende Fassung

- 7a. eine Privatbegräbnisstätte ohne die erforderliche Bewilligung gemäß §§ 24a oder 25 errichtet oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;
 8. eine Bestattungsanlage ohne vorherige Anzeige an den Magistrat sperrt oder trotz Sperre durch den Magistrat weiter betreibt;
 9. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne vorherige Anzeige an den Magistrat auflässt;
 10. eine Leiche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt oder Leichenasche ohne die erforderliche Bewilligung nach § 25a dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;
 11. die ordnungsgemäße Entsorgung eines Sarges gemäß § 31 unterlässt;
 12. den Vorschriften gemäß §§ 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 22, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34 zuwiderhandelt;
 13. den Bestimmungen der Verordnung nach § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begeht, ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 39. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBI. für Wien Nr. 31/1970, außer Kraft.

(3) Die Verordnung auf Grund dieses Gesetzes kann bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen und kundgemacht werden. Sie darf aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses betreffend § 3 sowie die Änderungen in den §§ 3 samt Überschrift, 6 Abs. 4 und 12 Abs. 3 in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 16/2013 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

- 7a. eine Privatbegräbnisstätte ohne die erforderliche Bewilligung gemäß §§ 24a oder 25 errichtet oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;
 8. eine Bestattungsanlage ohne vorherige Anzeige an den Magistrat sperrt oder trotz Sperre durch den Magistrat weiter betreibt;
 9. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne vorherige Anzeige an den Magistrat auflässt;
 10. eine Leiche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt oder Leichenasche ohne die erforderliche Bewilligung nach § 25a dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;
 11. die ordnungsgemäße Entsorgung eines Sarges gemäß § 31 unterlässt;
 12. den Vorschriften gemäß §§ 10 Abs. 1 und 2, 22, 25 Abs. 4, 25a Abs. 6 und 7, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34 zuwiderhandelt;
 13. den Bestimmungen der Verordnung nach § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begeht, ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 39. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBI. für Wien Nr. 31/1970, außer Kraft.

(3) Die Verordnung auf Grund dieses Gesetzes kann bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen und kundgemacht werden. Sie darf aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses betreffend § 3 sowie die Änderungen in den §§ 3 samt Überschrift, 6 Abs. 4 und 12 Abs. 3 in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 16/2013 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(5) § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 1, Abs. 5 Z 2 und Abs. 8, § 25a Abs. 1 Einleitungssatz, § 25a Abs. 1 Z 4 und Z 5, Abs. 3 und Abs. 7, § 26 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 36 Abs. 1 Z

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

6 und 12 sowie § 39 Abs. 5 in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. XX/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.